

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 380

ausgegeben am 18. November 2016

---

## Verordnung

vom 15. November 2016

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 91 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBL. 2008 Nr. 311, sowie Art. 6 Abs. 4 und Art. 70 des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBL. 2009 Nr. 348, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Dezember 2011 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV), LGBL. 2011 Nr. 572, wird wie folgt abgeändert:

##### Ingress

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 91 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBL. 2008 Nr. 311, sowie Art. 6 Abs. 4 und Art. 70 des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBL. 2009 Nr. 348, verordnet die Regierung:

## Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 3

### *Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck*

- 3) Sie dient der Durchführung:
- a) des Rahmenvertrages vom 3. Dezember 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum, LGBL. 2009 Nr. 217;
  - b) der Vereinbarung vom 3. Dezember 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens und der Einreise, LGBL. 2011 Nr. 567;
  - c) des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Republik Österreich vertreten durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, LGBL. 2013 Nr. 184.

## Art. 3

### *Einreisevoraussetzungen*

1) Die Einreisevoraussetzungen für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen oder für einen Transit richten sich nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.03.2016, S. 1).

2) Die finanziellen Mittel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Schengener Grenzkodex gelten insbesondere als ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in Liechtenstein keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann mit Bargeld oder Bankguthaben, mit einer Verpflichtungserklärung, einer Reisekrankenversicherung oder einer anderen Sicherheit (Art. 7 bis 11) erbracht werden.

3) Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen müssen Ausländer neben den Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a, d und e des Schengener Grenzkodex zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen, sofern erforderlich, über ein nationales Visum verfügen.
- b) Sie müssen die ausländerrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für den beabsichtigten Aufenthaltszweck erfüllen.

4) Das Ausländer- und Passamt (APA) kann im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen bewilligen (Art. 6 Abs. 5 Bst. c des Schengener Grenzkodex).

#### Art. 5 Abs. 1 und 3

1) Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens 90 Tagen richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

3) Für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als 90 Tagen in Liechtenstein wird ein nationales Visum benötigt.

#### Art. 8 Abs. 3

3) Die Verpflichtung wird wirksam mit dem Datum der Einreise in einen Schengen-Staat und endet zwölf Monate nach diesem Datum.

#### Art. 14 Abs. 1 Bst. a und c

- 1) Es werden folgende Visumkategorien unterschieden:
- a) Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen (Kategorie C);
  - c) nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen (Kategorie D).

#### Art. 18 Abs. 3

3) Die Aufenthaltsdauer für Personen mit einem Schengen-Visum beträgt maximal 90 Tage innerhalb einer Periode von 180 Tagen nach der ersten Einreise in einen Schengen-Staat.

## Art. 21 Abs. 1

1) Das APA ist für die Visumerteilung zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen nach Art. 1 Abs. 3.

## Art. 22 Abs. 2 und 3

2) Verlangt ein Schengen-Staat eine Konsultation (Art. 22 EG-Visakodex), so übermittelt in der Regel das APA das Visumgesuch an die zuständige ausländische Behörde. Das Verfahren richtet sich nach Art. 22 des EG-Visakodex. Vorbehalten bleiben mögliche Konsultationen aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen nach Art. 1 Abs. 3.

3) Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterrichtet in den nach Art. 31 des EG-Visakodex vorgesehenen Fällen die anderen Schengen-Staaten. Es veranlasst im Fall der Ausstellung eines Visums nach Art. 3 Abs. 4, dass die anderen Schengen-Staaten unterrichtet werden (Art. 25 Abs. 4 EG-Visakodex).

## Art. 23 Abs. 2

2) Beschwerden gegen die Verweigerung von Schengen-Visa sind an die aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen nach Art. 1 Abs. 3 zuständigen Behörden zu richten.

**II.****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef